

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistags

bearbeitende Dienststelle

Amt 205 – Amt für Bevölkerungsschutz

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Kontakt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
08.07.2026

Mein Zeichen / Mein Schreiben
II/ (205) Anfrage 532 v. 08.07.2026

Datum
20.07.2026

Anfrage Nr. 532/XIX gem. § 56 NKomVG vom 08.07.2026
Rettungsdiensteinsätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.07.2026 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Aufgrund welcher Regelung sind die Disponenten der gemeinsamen Rettungsleitstelle verpflichtet, ihre Einsatzentscheidung nach der strukturierten Notfallabfrage zu treffen? Haben Sie diesen Regelungen zugestimmt?
2. Steht es im Ermessen der Disponenten der gemeinsamen Rettungsleitstelle, ob sie in Fällen der Notfallrettung ihre Einsatzentscheidung nach der strukturierten Notfallabfrage treffen?
3. Haben Sie die Stadt Hildesheim gebeten, dem Landkreis Hildesheim zuzusenden
 - a) die strukturierten Notfallabfrage
 - b) die Regelung oder die Regelungen, aufgrund derer die Disponenten verpflichtet sind, ihre Einsatzentscheidung nach der strukturierten Notfallabfrage zu treffen,
 - c) die Tonbandaufzeichnungen über die drei Einsätze zur Notfallrettung, bei denen
 - am 27.12.2025 für das Opfer eines Sturzunfalls mit Schädelfraktur überhaupt kein Rettungsmittel eingesetzt wurde,
 - am 14.10.2025 bei einem Patienten mit stärksten Schmerzen (der kurz nach der Übergabe im Krankenhaus verstarb) nicht zeitnah der dafür vorgeschriebene und ausgestattete Rettungswagen (RTW), sondern lediglich ein Notfallkrankenwagen (NKTW) eingesetzt wurde,
 - am 21.10.2025 bei einem lebensbedrohlich Erkrankten nicht zeitnah der dafür vorgeschriebene RTW, sondern lediglich ein NKTW eingesetzt wurde?

Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

4. Hat es die Stadt Hildesheim abgelehnt, dem Landkreis Hildesheim zuzusenden

- a) die strukturierten Notfallabfrage
- b) die Regelung oder die Regelungen, aufgrund derer die Disponenten verpflichtet sind, ihre Einsatzentscheidung nach der strukturierten Notfallabfrage zu treffen,
- c) die Tonbandaufzeichnungen über die drei Einsätze zur Notfallrettung, bei denen
 - am 27.12.2025 für das Opfer eines Sturzunfalls mit Schädelfraktur überhaupt kein Rettungsmittel eingesetzt wurde,
 - am 14.10.2025 bei einem Patienten mit stärksten Schmerzen (der kurz nach der Übergabe im Krankenhaus verstarb) nicht zeitnah der dafür vorgeschriebene und ausgestattete Rettungswagen (RTW), sondern lediglich ein Notfallkrankenwagen (NKTW) eingesetzt wurde,
 - am 21.10.2025 bei einem lebensbedrohlich Erkrankten nicht zeitnah der dafür vorgeschriebene RTW, sondern lediglich ein NKTW eingesetzt wurde?Wenn ja, aus jeweils welchen Gründen?“

Antwort der Verwaltung:

Zur 1. Frage: „Aufgrund welcher Regelung sind die Disponenten der gemeinsamen Rettungsleitstelle verpflichtet, ihre Einsatzentscheidung nach der strukturierten Notfallabfrage zu treffen? Haben Sie diesen Regelungen zugestimmt?“

Antwort: Die Disponentinnen und Disponenten der Integrierten Regionallleitstelle sind aufgrund einer Dienstvereinbarung der Stadt Hildesheim verpflichtet, die Strukturierte Notrufabfrage (SNA) anzuwenden.

Die Vereinbarung wurde im Rahmen eines Pilotprojekts im Jahr 2013 gemeinsam mit den Personalräten beider Träger behandelt. Eine erneute Beteiligung ist nicht erforderlich, da der Landkreis seit längerer Zeit keine eigenen Dispositionskräfte mehr vorhält und die operative Aufgabenwahrnehmung vollständig der Stadt Hildesheim obliegt.

Zur 2. Frage: „Steht es im Ermessen der Disponenten der gemeinsamen Rettungsleitstelle, ob sie in Fällen der Notfallrettung ihre Einsatzentscheidung nach der strukturierten Notfallabfrage treffen?“

Antwort: Grundsätzlich erfolgt die Disposition entsprechend dem Ergebnis der Strukturierten Notrufabfrage. Die SNA stellt den verbindlichen Standard für die rettungsdienstliche Einsatzdisposition dar.

In begründeten Einzelfällen kann jedoch von dem durch die SNA vorgeschlagenen Dispositionsergebnis nach oben abgewichen werden, wenn dies aufgrund der Gesamtlage oder zusätzlicher Erkenntnisse fachlich geboten erscheint. Solche Entscheidungen erfolgen im Rahmen der fachlichen Verantwortung der Disponentinnen und Disponenten und dienen der bestmöglichen Versorgung der Patientinnen und Patienten. Eine Abweichung zugunsten eines höherwertigen Rettungsmittels ist in begründeten Ausnahmefällen daher zulässig. Eine Abweichung nach unten – also der Einsatz eines geringerwertigen Rettungsmittels entgegen dem SNA-Ergebnis – ist nicht zulässig. Die fachlichen Standards werden regelmäßig mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst abgestimmt.

Zur 3. Frage: „Haben Sie die Stadt Hildesheim gebeten, dem Landkreis Hildesheim zuzusenden

- a) die strukturierten Notfallabfrage
- b) die Regelung oder die Regelungen, aufgrund derer die Disponenten verpflichtet sind, ihre Einsatzentscheidung nach der strukturierten Notfallabfrage zu treffen
- c) „die Tonbandaufzeichnungen über die drei Einsätze zur Notfallrettung, bei denen
 - am 27.12.2025 für das Opfer eines Sturzunfalls mit Schädelfraktur überhaupt kein Rettungsmittel eingesetzt wurde,
 - am 14.10.2025 bei einem Patienten mit stärksten Schmerzen (der kurz nach der Übergabe im Krankenhaus verstarb) nicht zeitnah der dafür vorgeschriebene und ausgestattete Rettungswagen (RTW), sondern lediglich ein Notfallkrankenwagen (NKTW) eingesetzt wurde,
 - am 21.10.2025 bei einem lebensbedrohlich Erkrankten nicht zeitnah der dafür vorge-

*schriebene RTW, sondern lediglich ein NKTW eingesetzt wurde?
Wenn ja, wann und in welcher Form?
Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?“*

Antwort zu a): Nein. Die Strukturierte Notrufabfrage ist ein softwaregestütztes Modul des Einsatzleitsystems. Sie existiert nicht als statisches Dokument, das übersendet werden könnte. Die SNA besteht aus einer Vielzahl systemseitig hinterlegter Entscheidungsbäume, die dynamisch abgearbeitet werden. Eine Exportfunktion ist technisch nicht vorgesehen.

Antwort zu b): Nein. Die operative Aufgabenwahrnehmung einschließlich der Personalhoheit liegt gemäß Zweckvereinbarung bei der Stadt Hildesheim. Interne Dienstanweisungen und Regelungen für Disponent*innen werden dort erstellt und verantwortet.

Der Landkreis ist nicht befugt, interne Dienstanweisungen der Stadt Hildesheim anzufordern oder zu genehmigen. Die fachlichen Standards werden regelmäßig mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst abgestimmt, sodass dem Landkreis die Grundzüge der Regelungen bekannt sind.

Antwort zu c): Nein. Der Stadt Hildesheim wurde durch die Zweckvereinbarung über den Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle die operative Aufgabenwahrnehmung übertragen. Das Qualitätsmanagement erfolgt über die Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes. Die im laufenden Leitstellenbetrieb entstehenden operativen Unterlagen und Tonaufzeichnungen verbleiben daher grundsätzlich bei der hierfür zuständigen Stelle. Unabhängig davon unterliegen die Inhalte der einsatzbezogenen Telekommunikation den besonderen Vertraulichkeitsregelungen des § 11 NRettDG. Über die in Rede stehenden Einsätze und deren Aufklärung wurde ihm Rahmen der Anfragen Nr. 451/XIX und 455/XIX, bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde informiert.

Zur 4. Frage: „Hat es die Stadt Hildesheim abgelehnt, dem Landkreis Hildesheim zuzusenden

a) die strukturierten Notfallabfrage

b) die Regelung oder die Regelungen, aufgrund derer die Disponenten verpflichtet sind, ihre Einsatzentscheidung nach der strukturierten Notfallabfrage zu treffen,

c) die Tonaufzeichnungen über die drei Einsätze zur Notfallrettung, bei denen

- am 27.12.2025 für das Opfer eines Sturzunfalls mit Schädelfraktur überhaupt kein Rettungsmittel eingesetzt wurde,

- am 14.10.2025 bei einem Patienten mit stärksten Schmerzen (der kurz nach der Übergabe im Krankenhaus verstarb) nicht zeitnah der dafür vorgeschriebene und ausgestattete Rettungswagen (RTW), sondern lediglich ein Notfallkrankswagen (NKTW) eingesetzt wurde,

- am 21.10.2025 bei einem lebensbedrohlich Erkrankten nicht zeitnah der dafür vorgeschriebene RTW, sondern lediglich ein NKTW eingesetzt wurde?

Wenn ja, aus jeweils welchen Gründen?“

Antwort zu a): Nein, es wird auf die Antwort zu 3a) verwiesen, es gab daher auch keine entsprechende Anfrage.

Antwort zu b): Nein, es wird auf die Antwort zu 3b) verwiesen, es gab daher auch keine entsprechende Anfrage.

Antwort zu c): Nein, es wird auf die Antwort zu 3c) verwiesen, es gab daher auch keine entsprechende Anfrage.

Dauer der Bearbeitung: **7 Stunden**

In Vertretung


Wißmann